Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/12/15 93/01/1313

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.1993

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;
AsylG 1991 §2 Abs2 Z3;
FlKonv Art1 AbschnA Z2;
FlKonv Art43 Abs2;

Rechtssatz

Ab dem Inkrafttreten der FlKonv im Drittstaat (hier: Ungarn) ist dieser als Staat anzusehen, in dem der Asylwerber (hier ein rumänischer Staatsangehöriger) bereits vor Verfolgung sicher war, falls nicht konkret ein Vorbringen erstattet wird, das gegen eine derartige Annahme spricht (Hinweis E 27.5.1993, 93/01/0256).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993011313.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at